

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Nicole Maisch, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz von Mensch, Umwelt und gentechnikfreier Produktion im Gentechnikrecht bewahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der größte Teil der Verbraucher und Landwirte lehnt gentechnisch veränderte Pflanzen in Lebensmitteln und auf den Feldern ab. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen widerspricht dem Ziel einer zukunftsfähigen, umweltgerechten und sozial gerechten Landwirtschaft, da durch einen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht nur die Umwelt und auch die biologische Vielfalt unnötig gefährdet werden, sondern gentechnisch veränderte Pflanzen auch über eine Konzentration auf dem Saatgutmarkt für Landwirte ökonomische Risiken bergen. Darum schließen sich sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union immer mehr Landwirte zu gentechnikfreien Regionen zusammen.

Die wichtigsten Ziele im geltenden Gentechnikgesetz sind der Schutz von Mensch, Umwelt und der gentechnikfreien Produktion sowie Transparenz für die Öffentlichkeit. Die im Gentechnikgesetz festgelegten Regelungen basieren auf dem Vorsorgeprinzip beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Denn GMO sind – erst einmal in die Natur freigelassen – nicht mehr rückholbar.

Mit den geltenden Regelungen im Gentechnikrecht wird die Wahlfreiheit der Verbraucher und Landwirte geschützt, damit gentechnisch veränderter Pflanzen andere Landwirtschaftsformen nicht gefährden und Lebensmittelproduzenten, Landwirte und Verbraucher nicht langfristig über eine schleichende Verunreinigung zur Agro-Gentechnik gezwungen werden.

Mit der von der Regierung vorgelegten 4. Novelle des Gentechnik-Gesetzes werden dagegen unverantwortliche Schlupflöcher geschaffen werden, mit denen Schutzregelungen wie zum Beispiel die Einhaltung der guten fachlichen Praxis oder Anmelde- oder Aufzeichnungspflichten beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zukünftig komplett umgangen werden können. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Damit ist die Novelle des Gentechnik-Gesetzes einer der in der Geschichte des Gentechnikrechts bisher schärfsten Angriffe gegen nationale und bestehende EU-rechtliche Vorgaben und dem zugrunde liegenden Vorsorgeprinzip beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen.

Die 4. Novelle des geltenden Gentechnik-Gesetzes ist weder EU-rechtlich notwendig, noch dient sie dem Schutz von Mensch und Umwelt oder der gentechnikfreien Landwirtschaft, sondern sie entbindet vor allem die Forschung von sorgfallspflichtiger Verantwortung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Wörtlich steht schon im Vorblatt der Regierung zur 4. Novelle: „Das deutsche Gentechnikrecht ist so auszugestalten, dass Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden.“

Ebenfalls widerspricht die von der Regierung zusammen mit dem Gentechnik-Gesetz dem Bundesrat vorgelegte Verordnung zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV) dem Vorsorgeprinzip, da die darin festgelegten Schutzregelungen die gentechnikfreie Landwirtschaft und Imker nicht vor einer Verunreinigung mit GVO schützen. Die GenTPflEV wurde zudem viel zu spät vorgelegt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, ließ bereits im Dezember 2005 erstmalig Sorten aus dem gentechnisch veränderten Mais MON810 für den kommerziellen Anbau zu, ohne dass es zu der Zeit konkrete Vorschriften hinsichtlich der in der Verordnung festzulegenden Schutzvorschriften wie Mindestabstände zwischen Anbauflächen gab. Weiterhin wurden diese Sorten von der Regierung für den kommerziellen Anbau zugelassen, ohne dass bis heute von ihr die dringend notwendige Monitoring-Verordnung vorgelegt wurde, mit der die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle des kommerziellen Anbaus von Sorten aus dem gentechnisch veränderten Mais MON810 gentechnikrechtlich geregelt ist. Dies verstößt ebenfalls gegen das Vorsorgeprinzip.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt:

Die Ziele und Schutzregelungen für Mensch, Umwelt und gentechnikfreie Produktion im geltenden Gentechnikrecht müssen gewahrt bleiben.

- Entsprechend dem Vorsorgeprinzip muss wie bisher das Ziel einer Verordnung zur guten fachlichen Praxis sein, dass Verunreinigungen und Schäden durch GVO gar nicht erst auftreten dürfen – dies schließt ausdrücklich aus, dass Verunreinigungen bis zu einem bestimmten Kennzeichnungsschwellenwert in Kauf genommen werden müssen.
- Privatabsprachen hinsichtlich der Einhaltung von Schutzregelungen zur guten fachlichen Praxis sind unzulässig, da sie zu Lasten Dritter oder der Umwelt gehen und mit ihnen die Schutzziele des Gentechnikgesetzes unterlaufen werden – erst recht dann, wenn es sich um den Anbau von für industrielle oder pharmakologische Zwecke gentechnisch veränderte Pflanzen handelt, die nicht in die Lebens- und Futtermittelkette geraten dürfen. Entsprechende Änderungen in § 16b sind klar abzulehnen.
- Das im Gentechnikrecht festgelegte Vorsorgeprinzip ist vollumfänglich auch auf gentechnisch veränderte Pflanzen anzuwenden, die nicht zu Lebensmittel- oder Futtermittelzwecken angebaut oder verwendet werden. Hinsichtlich der Risiken für Mensch, Umwelt und gentechnikfreie Produktion gibt es keinen Unterschied, ob GVO zu Zwecken der Lebens- und Futtermittelproduktion oder zur industriellen Produktion verwendet werden.
- Sollte es zu Schäden durch GVO kommen, so ist bei Haftungsfragen das Verursacherprinzip anzuwenden. Die verschuldensunabhängige und gesamtschuldnerische Haftungsregelung im geltenden Gentechnikrecht muss uneingeschränkt bestehen bleiben.
- Weiterhin muss das im geltenden Gesetz verankerte Informationsrecht der Öffentlichkeit gewährleistet bleiben. Dazu gehört ein transparentes Standortregister, in dem öffentlich einsehbar ist, auf welchem Flurstück welche gen-

technisch veränderte Pflanze zu Forschungszwecken, zu Zwecken der Sortenprüfung oder zu kommerziellen Zwecken angebaut wird oder werden soll.

- Für Forschungsarbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen müssen zum Schutz von Mensch und Umwelt auf der Basis des Vorsorgeprinzips die im geltenden Gentechnikgesetz verankerten Schutzregelungen und haftungsrelevante Verantwortung wie die Einhaltung von Anmelde- oder Aufzeichnungspflichten oder Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen erhalten bleiben.
- Ausnahmeregelungen für gentechnisch veränderte Pflanzen, die zu industriellen Zwecken angebaut werden und/oder keine Zulassung als Lebensmittel und Futtermittel haben, widersprechen dem Vorsorgeprinzip und sind abzulehnen.
- Gentechnisch veränderte Pflanzen oder Produkte, die mit gentechnisch veränderten Bestandteilen verunreinigt sind, die in der EU keine Inverkehrbringensgenehmigung haben, dürfen nicht auf den Markt gelangen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Gentechnikrecht einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt und gentechnikfreier Landwirtschaft sowie volle Transparenz und Wahlfreiheit beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sicherzustellen und entsprechend den unter II. genannten Kriterien die von ihr vorgelegte Novelle des Gentechnikgesetzes neu zu verfassen;
2. die dem Bundesrat vorgelegte Verordnung zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV) zu überarbeiten mit dem Ziel, dass durch die Maßnahmen Verunreinigungen grundsätzlich zu vermeiden sind und nicht – wie derzeit im Verordnungsentwurf angelegt – bis zu einem bestimmten Verschmutzungswert toleriert werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Verbesserungen:
 - Der Abstand zwischen Anbauflächen mit gentechnisch verändertem Mais und Anbauflächen, auf denen nicht gentechnisch veränderter Mais angebaut wird, muss von 150/300 m auf 800 m erhöht werden. Eine Unterscheidung zwischen konventioneller und biologischer Bewirtschaft geht hierbei an der landwirtschaftlichen Praxis vorbei, denn es gibt sowohl konventionelle als auch biologisch wirtschaftende Landwirte, die gentechnikfrei wirtschaften wollen. Der Abstand zu Saatgutvermehrungsflächen muss mindestens 1 000 m (wie etwa in Luxemburg) betragen, da wissenschaftlich Pollendepositionen (keine Einkreuzungen) von Mais noch in 1 000 m Entfernung nachgewiesen wurden.
 - Es müssen spezifische Regelungen für gentechnisch veränderte Pflanzen in die GenTPflEV aufgenommen werden, die toxische Stoffe wie zum Beispiel Insektizide produzieren. Dies sind vor allem gentechnisch veränderte Pflanzen, die ein Gift des Bakteriums *Bacillus thuringiensis* in ihren Pflanzenteilen produzieren (so genannte Bt-Pflanzen) wie der Mais MON810, der in Deutschland für den kommerziellen Anbau durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, zugelassen wurde. Für derartige Pflanzen müssen in die GenTPflEV Vorschriften für ein Bt-Resistenzmanagement aufgenommen werden, wie es sie in anderen Ländern wie zum Beispiel den USA bereits gibt. Weiterhin sind Bt-Pflanzen als systemischer Insektizideinsatz einzustufen und müssen darum – analog zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – den Anforderungen des gesetzlich integrierten Pflanzenschutzes,

- der Rückstandsverordnungen und sonstiger Prüfungsanforderungen unterliegen.
- Es müssen Schutzmaßnahmen in die GenTPflEV mit aufgenommen werden, mit denen nicht nur die gentechnikfreie Landwirtschaft geschützt wird, sondern auch wirtschaftliche Bereiche, die ebenfalls durch einen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der gentechnikfreien Produktion beeinträchtigt werden wie zum Beispiel Imker.
 - Es müssen Schutzmaßnahmen in die GenTPflEV hinsichtlich des Schutzes ökologisch sensibler Gebiete mit aufgenommen werden wie zum Beispiel eine generelle Anzeigepflicht von Anbauflächen mit gentechnisch veränderten Pflanzen gegenüber den Naturschutzbehörden;
3. bis Ende des Jahres einen Entwurf zur Monitoring-Verordnung vorzulegen, um die nötige Rückverfolgbarkeit und Kontrolle von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu gewährleisten und so die heutige Phase des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais ohne entsprechende gentechnikrechtliche Monitoring-Maßnahmen zu beenden;
 4. die Nützlichkeit des Standortregisters für die landwirtschaftliche Praxis hinsichtlich Aufbau, Organisation und Struktur zu erhöhen. So sollte sichergestellt werden, dass Anmelder von gentechnisch veränderten Anbauflächen angemeldete Flächen, die entgegen der ursprünglichen Anmeldung doch nicht mit gentechnisch veränderten Pflanzen bebaut wurden, wieder aus dem Register gestrichen werden. Ohne diese Sicherstellung ist die Aussagekraft des Standortregisters gefährdet und eine sinnvolle Nutzung des Registers zur Schadensvermeidung unter anderem bei der Imkereiwirtschaft sowie für das Monitoring oder eventuelle Rückholaktionen von gentechnisch veränderten Organismen erschwert;
 5. ein Register einzuführen über alle in Deutschland, Europa und international freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen, so dass Behörden zukünftig bei Verunreinigungsfällen mit nicht zugelassenen GMO schneller handeln und nachweisen zu können;
 6. Maßnahmen vorzulegen, mit denen verhindert wird, dass gentechnisch veränderte Pflanzen mit eingeschränkter EU-rechtlicher Zulassung in die Lebens- und Futtermittelkette geraten wie zum Beispiel die gentechnisch veränderte Kartoffel „Amflora“, deren Anbauzulassung in der EU bevorsteht. Gerade die Verunreinigungsskandale der Vergangenheit haben gezeigt, dass es durch Verlust oder Vermischungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, sowie bei ungenügender Zerstörung der Keimfähigkeit von GMO bei der Verwertung zu einer Weiterverbreitung der nicht zugelassenen Konstrukte kommen kann. Diese Risiken und deren erheblichen Folgekosten, sowie die Kosten einer notwendigen und eingehenden Überwachung, stehen in keinem Verhältnis zur Schadensminderung bei einer unbeabsichtigten Verbreitung nicht zugelassener GMO für den Anwender;
 7. dafür Sorge zu tragen, dass angesichts der zunehmenden Problematiken durch den kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Umwelt, die gentechnikfreie Landwirtschaft und für Imker die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) hinsichtlich ihres ökologischen und landwirtschaftlichen Sachverständs ausgebaut wird;
 8. bei der Förderung der Pflanzenforschung mit öffentlichen Mitteln die Forschungsmittel im Bereich des ökologischen Landbaus auszubauen und die Überbetonung der Agro-Gentechnik zu beenden. Dabei sollte Schwerpunkt der Pflanzenforschung das optimale Zusammenwirken von Böden, Tier- und Pflanzenarten auf den Feldern sowie ökonomischen und naturverträglichen Anbaumethoden sein;

9. Forschungsgelder zur Agro-Gentechnik von der Förderung der Entwicklung von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Privatwirtschaft in die Risikoforschung und die Biologische Sicherheitsforschung umzuschichten. Unter anderem sollte ein Forschungsprogramm hinsichtlich der GVO-Kontamination im Warenstrom entwickelt werden;
10. gentechnikfreien Regionen und gentechnikfrei wirtschaftende Betriebe strukturelle und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen;
11. eine Evaluation der öffentlichen Förderung der Agro-Gentechnik vorzunehmen. Dabei sollte untersucht werden, ob Agro-Gentechnik das Potenzial hat, Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz im Einklang zu bringen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Auswirkungen, Möglichkeiten und Herausforderungen der Agro-Gentechnik vorgenommen werden. Dabei sollten unbedingt die Kosten und die bürokratischen Regelungen berücksichtigt werden, die zur Sicherung der Wahlfreiheit der Verbraucher und zum Schutz der gentechnikfreien Produktion anfallen. Weiterhin sollte die Höhe der öffentlichen Förderung in Relation gebracht werden unter anderem zum Wirtschafts- und Arbeitsplatzpotenzial der Agro-Gentechnik im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen wie z. B. der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft;
12. auf der Ebene der Europäischen Union die EU-Länder bei Verhandlungen und Abstimmungen zu unterstützen, die aus berechtigten Gründen nationale Einfuhrverbote auf der Basis des Artikels 23 der Richtlinie 2001/18/EG erlassen haben oder sich – wie Schweden – für eine umfassende Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich gentechnisch veränderten Pflanzen einsetzen;
13. sich auf Ebene der Europäischen Union und bei Verhandlungen über internationale Abkommen wie dem Biosafety-Protokoll der UN oder dem Codex alimentarius der FAO für Nulltoleranz gegenüber Verunreinigungen mit nicht in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen einzusetzen.

Berlin, den 7. November 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

